



REGLEMENT ÜBER DIE MUSIKSCHULE

Einwohnergemeinde 4413 Büren

Büren, 05.05.1993 / RMO
Büren, 20.04.1998 / RMO

INHALTSVERZEICHNIS

-4-	1. Trägerschaft
	§ 1 Trägerschaft
	§ 2 Zielsetzung
	2. Schulorgane
	§ 3 Primarschulkommission
	3. Lehrerschaft
	§ 4 Anstellungsverhältnis
-5-	§ 5 Kündigung
	§ 6 Besoldung
	§ 7 Unterricht und Kontrolle
	§ 8 Lehrerkonferenzen
	§ 9 Teilnahme an Veranstaltungen
-6-	§ 10 Ausserschulische Aktivitäten
	§ 11 Ausfall und Verschiebung von Stunden
	4. Unterricht
	§ 12 Unterrichtsfächer
-7-	§ 13 Dauer der Lektionen
	§ 14 Schuljahr
	5. Schüler und Eltern
	§ 15 Anmeldung
	§ 16 Abmeldung
-8-	§ 17 Stundeneinteilung
	§ 18 Unterrichtsbesuch
	§ 19 Schriftliche Eintragungen
	§ 20 Schülerabsenzen
	§ 21 Ausschluss
-9-	§ 22 Anschaffungen
	§ 23 Elternbesuche
	6. Schulgeld
	§ 24 Elternbeiträge
	7. Rechtsmittel
	§ 25 Beschwerde
	8. Schlussbestimmungen
	§ 26 Aufhebung des bisherigen Rechts
-10-	§ 27 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

1. TRÄGERSCHAFT

§ 1 Trägerschaft

1. Die Einwohnergemeinde Büren führt eine Musikschule (MS), die Schülern offensteht, deren Eltern in Büren Wohnsitz haben.
2. In Ausnahmefällen können, mit Zustimmung des Gemeinderates, Schüler aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

§ 2 Zielsetzung

Die Aufgabe der MS besteht darin, die Schüler und Jugendlichen zum Musizieren und damit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu führen. Der Unterricht soll so ausgestaltet werden, dass er bei den Schülern das Verständnis und das Interesse für die kulturellen Werte der Musik fördert, die Hausmusik belebt und für das öffentliche Musikleben aktive Musikfreunde und eine aufgeschlossene Hörerschaft gewinnt.

2. SCHULORGANE

§ 3 Primarschulkommission

Die MS ist der Primarschulkommission (PSK) unterstellt.

3. LEHRERSCHAFT

(Die §§ 4 bis 11 gelten als Ergänzung zur DGO der Einwohnergemeinde)

§ 4 Anstellungsverhältnis

1. Die Musiklehrkräfte werden, auf Antrag der PSK, vom Gemeinderat gewählt.
2. Lehrkräften, welche einen vom kantonalen Erziehungs-Departement anerkannten Ausweis besitzen, ist der Vorzug zu geben.
3. Die speziellen Anstellungs-Bedingungen werden in einem Arbeitsvertrag festgehalten.

§ 5 Kündigung

Die Kündigung kann durch beide Parteien grundsätzlich drei Monate vor Ende des Schuljahres erfolgen (jeweils auf den 1.5.).

§ 6 Besoldungen

Die Besoldungen der Musiklehrkräfte richten sich nach den maximalen vom Kanton subventionierten Ansätzen der Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht vom 23. Mai 1995.

§ 7 Unterricht und Kontrolle

- 1, Die Lehrkräfte sind verpflichtet, den Unterricht gründlich, gewissenhaft und pünktlich vorzubereiten und zu erteilen.
2. Sie führen ein Schülerverzeichnis und eine Absenzenliste.

§ 8 Lehrerkonferenzen

1. An den regelmässigen Sitzungen der PSK ist der/die Delegierte der Musikschullehrer oder/und dessen StellvertreterIn eingeladen. Bei grundlegenden Entscheiden, die die Musikschule mitbetreffen, sind alle MusiklehrerInnen eingeladen.
2. Einmal im Jahr, zu Beginn des neuen Schuljahres, sind alle MusiklehrerInnen zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen und sind verpflichtet, daran teilzunehmen. Die PSK wird dazu eingeladen.

§ 9 Teilnahme an Veranstaltungen

1. Die MusiklehrerInnen sind verpflichtet, ein Mal pro Jahr eine Vortragsübung oder ein Jahreskonzert zu gestalten.
2. Aus diesen zusätzlichen Verpflichtungen entsteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigung.

§ 10 Ausserschulische Aktivitäten

1. Initiativen Musiklehrkräften kann die MS Gelegenheit bieten, öffentlich aufzutreten.
2. MusiklehrerInnen können auch von der Gemeinde oder der Kirchgemeinde angefragt werden, an Veranstaltungen oder Feiern mitzuwirken.

§ 11 Ausfall und Verschiebung von Stunden

1. Unterrichtsstunden dürfen nur in dringenden Fällen und mit Erlaubnis des/der Musikschulverantwortlichen der PSK verschoben werden.

2. Für den voraussehbaren Ausfall des Unterrichtes, ist bei dem/der Musikschulverantwortlichen der PSK frühzeitig um Urlaub nachzusuchen.
3. Bei Erkrankung eines Musiklehrers/Musiklehrerin stellt die Gemeinde auf Vorschlag der PSK, wenn möglich in Absprache mit dem/der jeweiligen Lehrer oder Lehrerin, nach 3 Wochen eine Stellvertretung.

4. UNTERRICHT

§ 12 Unterrichtsfächer

1. Der Grundkurs wird in Gruppen erteilt (wenn möglich nicht mehr als 12 SchülerInnen). Die MusikschülerInnen sind verpflichtet, ihre Instrumente unentgeltlich, im Rahmen der Grundschule 1 mal im Jahr vorzustellen.
2. Soweit Anmeldungen von Schülern und das Angebot an Lehrkräften vorhanden ist, wird in folgenden Fächern Unterricht erteilt:
 - a) Blockflöte (Sopran-, Alt-, Tenorflöte)
 - b) Querflöte
 - c) Violine
 - d) Klavier
 - e) Gitarre
 - f) Akkordeon
3. Nach Bedarf können auch Ensemble und Kammermusikgruppen gebildet werden.
4. Über das Unterrichtsangebot entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag der PSK.

§ 13 Dauer der Lektionen

1. Grundkursstunden richten sich nach den Unterrichtszeiten der Schulkassen.
2. Einzellektionen dauern 30 Minuten.

§ 14 Schuljahr

1. Das Schuljahr ist in 2 Semester aufgeteilt:
 - 1. Semester dauert vom 1. August – 31. Januar
 - 2. Semester dauert vom 1. Februar - 31. Juli
2. Die Schul- und Ferienzeiten sowie die Freitage richten sich nach der für die Primarschule Büren geltenden Regelung.

5. SCHÜLER UND ELTERN

§ 15 Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt auf dem Anmeldeformular an die PSK. Anmeldungen sind nur auf Semesterbeginn im August und Februar möglich. Anmeldeschluss: für August – 15. Mai, für Februar - 15. November.
2. Die Schüler können die Musikschule von der ersten Klasse bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besuchen.
3. Mit der Anmeldung verpflichten sich Eltern und Schüler, den Bestimmungen der MS Folge zu leisten.

§ 16 Abmeldung

1. Angemeldete Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht grundsätzlich während eines ganzen Semesters zu besuchen.
2. Die Abmeldung muss mittels eines Abmeldeformulars (erhältlich beim MusiklehrerIn oder der Gemeindeverwaltung) schriftlich an die PSK erfolgen. Abmeldefrist: für August - 15. Mai, für Februar - 15. November.
3. Wer sich nicht fristgemäss abmeldet, gilt für das nächste Semester als angemeldet. In Ausnahmefällen entscheidet die PSK.
4. Wer sich nach Ablauf der Fristen abmeldet, schuldet den gesamten Elternbeitrag für das folgende Semester. Der/die MusiklehrerInnen machen Eltern und Kinder darauf aufmerksam.
5. Der Elternbeitrag für Schüler und Schülerinnen, die sich während des laufenden Semesters abmelden, wird nicht zurückerstattet.

§ 17 Stundeneinteilung

Der/die Musikschulverantwortliche der PSK nimmt in Zusammenarbeit mit den MusiklehrerInnen die Einteilung des Stundenplanes und der Raumbenützung vor, welche durch die PSK zu genehmigen sind.

§ 18 Unterrichtsbesuch

1. Angemeldete Schüler und Schülerinnen haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen.

2. Die Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule ist wünschenswert.
3. Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.

§ 19 Schriftliche Eintragungen

Die Musiklehrkräfte halten die Aufgaben und gelegentlichen Bemerkungen über die Leistungen der Schüler schriftlich fest.

§ 20 Schülerabsenzen

Ist der Besuch des Unterrichts wegen Krankheit oder einem anderen triftigen Grund nicht möglich, so ist die Lehrkraft rechtzeitig zu benachrichtigen. Wird die Absenz durch den Schüler gemeldet, ist in der nächsten Stunde eine schriftliche, von den Eltern unterzeichnete, Entschuldigung beizubringen.

§ 21 Ausschluss

Wegen fehlenden Fleisses, mangelnder Leistungen oder schlechten Betragens, kann die PSK einen Schüler vom Unterricht ausschliessen. Der Elternbeitrag für das laufende Semester wird nicht zurückerstattet. Ein Rekurs kann an den Gemeinderat gerichtet werden.

§ 22 Anschaffungen

1. Nach Rücksprache mit den Musiklehrkräften haben die Eltern für die Anschaffung der Instrumente selbst besorgt zu sein.
2. Die Anschaffung der für den Unterricht benötigten Noten, Notenständer usw. ist Sache der Eltern.

§ 23 Elternbesuche

Es ist wünschenswert, dass die Eltern von Zeit zu Zeit dem Unterricht beiwohnen.

6. SCHULGELD

§ 24 Elternbeiträge

1. Für den Musikunterricht ist ein auf Antrag der PSK vom Gemeinderat zu bestimmender Elternbeitrag zu entrichten.

2. Die Elternbeiträge sind im Anhang zu diesem Reglement festgehalten und können durch den Gemeinderat periodisch angepasst werden.
3. Schüler aus Büren, welche ein 2. Instrument erlernen möchten, sowie Schüler aus anderen Gemeinden, haben ein Schulgeld in der Höhe der effektiven Kosten zu entrichten. Abrechnung direkt mit der Lehrkraft.

7. RECHTSMITTEL

§ 25 Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide der Lehrkräfte kann innerhalb einer Frist von zehn Tagen bei der Primarschulkommission, gegen solche der Primarschulkommission innert der gleichen Frist beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes über die Musikschule Büren werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 27 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 1. August 1998 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 20. April 1998.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Büren beschlossen am 15. Juni 1998.

Der Gemeindepräsident:

Der Verwalter:

Roland Aerni

Rudolf Mohler

ANHANG ZUM MUSIKSCHUL-REGLEMENT

Ab dem Schuljahr 1998/1999 werden die folgenden Elternbeiträge an den Musikschul-Unterricht erhoben:

<u>Instrument:</u>	<u>Dauer Lektion:</u>	<u>Elternbeitrag pro Semester / Fr.:</u>
Grundkurs (1. + 2. Jahr)	60 Minuten	-.--
Blockflöte	30 Minuten	400.—
Querflöte	30 Minuten	400.—
Gitarre	30 Minuten	400.—
Akkordeon	30 Minuten	400.—
Klavier	30 Minuten	400.—
Violine	30 Minuten	400.—
Keyboard	30 Minuten	400.—

Rabatt-Regelung:

Familien, welche mehrere Kinder den Unterricht besuchen lassen, erhalten die folgende Ermässigungen:

bei 2 Kindern	10 % Rabatt
bei 3 Kindern	20 % Rabatt
bei 4 Kindern	30 % Rabatt
bei 5 Kindern	40 % Rabatt

Vom Gemeinderat beschlossen am 20. April 1998.

Der Gemeinderpräsident:

Der Verwalter:

Roland Aerni

Rudolf Mohler

